



Landesheimatbund
Sachsen-Anhalt e. V.
Herrn John Palatini
Magdeburger Straße 21
06112 Halle

ARAG Allgemeine
Versicherungs-AG

ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

Commerzbank AG,
Düsseldorf
IBAN DE683008000003500391
BIC DRESDEFF300

Gruppenversicherungsvertrag Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.
Ihre Vertragsnummer: SpV 1806212

Datum:
02.04.2026

Ihr Ansprechpartner:
Björn Bauer

Telefon:
0211 963-3707

Fax:
0211 963-3626

e-Mail/Internet:
duesseldorf@ARAG-Sport.de
www.ARAG-Sport.de

Sehr geehrter Herr Palatini,

wie mit Herrn Gusewski besprochen, erhalten Sie nachfolgend unser angepasstes Angebot für den Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.

Wir haben nun berücksichtigt, dass Versicherungsschutz für den Harzklub und die Mitgliedsvereine des Harzklubs ausschließlich im Bereich der Unfallversicherung besteht.

Ebenso haben wir die Vertragslaufzeit auf fünf Jahre gesetzt und eine entsprechende Beitragsgarantie für den Zeitraum eingeräumt.

Wir würden uns freuen, wenn Ihnen unser Angebot zusagt und stehen Ihnen bei weiteren Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Christian Vogée)

(ppa. Björn Bluhm)

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender
Vorstand:
Christian Vogée (Sprecher),
Uwe Grünwald,
Zouhair Haddou-Temsamani,
Katrín Unterberg
Sitz und Registergericht:
Düsseldorf



Landesheimatbund
Sachsen-Anhalt e. V.
Magdeburger Straße 21
06112 Halle

Ausfertigungsdatum:
02.04.2026

Für Sie ist zuständig:
Versicherungsbüro beim
LandesSportBund
Sachsen-Anhalt e.V.
Postanschrift:
40464 Düsseldorf

Telefon:
0391 251910-0

Telefax:
0211 963-3626

E-Mail:
vsbmagdeburg@ARAG-Spo

Bankverbindung:
Commerzbank AG,
Düsseldorf
IBAN
DE68300800000350039100
BIC DRESDEFF300

Produkt: **Haftpflichtversicherung
Gruppenunfallversicherung**
Vertragsbeginn: 01.01.2027
Nächste Rechnung: 01.01.2028
Vertragsablauf: 01.01.2032
Zahlungsweise: jährlich
Versicherungsumfang: Siehe Anlagen
Versicherungsbedingungen: Siehe Anlagen

Bestimmungen und Hinweise zum Vertrag

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag, dem Inhalt des Versicherungsscheins, den für die jeweils beurkundete Versicherung zutreffenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen, Risikobeschreibungen, Sonder- und Zusatzbedingungen, den im Anhang etwa vermerkten Vereinbarungen, Klauseln und sonstigen Bestimmungen sowie den gesetzlichen Vorschriften.

Jahresbeiträge gemäß Anlage

	Beitrag in €
Haftpflichtversicherung	14.520,00
Gruppenunfallversicherung	20.760,00
Gesamter Jahresbeitrag	35.280,00
Beitrag gemäß jährlicher Zahlungsweise	35.280,00

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender

Vorstand:
Christian Vogée (Sprecher),
Ulrich Grünewald, Zeynep Haddou, Tamara...

Angebot
Vertragsnummer: SpV 1806212

Beitragsrechnung für den Zeitraum vom 01.01.2027 bis 01.01.2028

	Beitrag in €
Erhebung	35.280,00

Der genannte Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungssteuer von derzeit 19 Prozent.

Versicherungssteuernummern:

- ARAG Allgemeine 810V90810008468

Bank- und Mahngebühren unterliegen nicht der Versicherungssteuer.
Versicherungsleistungen sind gemäß § 4 Nr.11 UStG umsatzsteuerfrei.

Es ist eine Beitragsforderung entstanden.

Für die Überweisung von Beiträgen verwenden Sie bitte folgende Daten:

Zahlungsempfänger: **ARAG Allgemeine Versicherungs-AG**
IBAN: **DE68300800000350039100**
BIC: **DRESDEFF300**
Betrag: **35.280,00 Euro**
Verwendungszweck: **15182386 1806212**

Bezahlen Sie noch einfacher, zum Beispiel mit einer Banking-App und dem folgenden QR-Code:



Bitte überweisen Sie den oben genannten Betrag rechtzeitig vor Risikobeginn entsprechend den Angaben auf unser Konto IBAN DE68300800000350039100.

Wenn Sie einen eigenen Zahlschein nutzen, vergessen Sie bitte nicht den Verwendungszweck 15182386 1806212 anzugeben.

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Versicherungsgeber

Die Haftpflicht- und Unfallversicherung wird von der ARAG Allgemeine gestellt.

II. Versicherte Organisationen

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer sowie für die Mitgliedsorganisationen des Versicherungsnehmers, sofern es sich bei diesen Mitgliedsorganisationen um eingetragene Vereine handelt. Eine anerkannte Gemeinnützigkeit dieser Mitgliedsorganisationen ist keine zwingende Voraussetzung.

Der Harzklub (Sachsen-Anhalt) sowie die ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine sind ausschließlich im Umfang des Abschnitt C Gruppenunfallversicherung versichert. Somit besteht für diese Organisationen kein Versicherungsschutz gemäß Teil B Haftpflichtversicherung.

III. Versicherte Personen

Versicherte Personen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen sind sowohl die natürlichen Personen im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers als auch die natürlichen Personen der versicherten Organisationen gemäß zuvor genannter Ziffer II.

1. Versichert sind alle aktiven und passiven Mitglieder sowie die satzungsgemäß berufenen Mitglieder des Vorstands und der Ausschüsse, Ehrenmitglieder, alle Angestellten und Beschäftigten, Honorarkräfte, Teilnehmer am „Freiwilligen Sozialen Jahr“ (FSJ) und „Bundesfreiwilligendienst“ (BFD) sowie Praktikanten der versicherten Organisation, die zum Versicherungsschutz gemeldet wurden. Es sind jeweils alle vorhandenen Personengruppen von der versicherten Organisation zum Versicherungsschutz zu melden.
2. Mitversichert sind alle offiziell von der versicherten Organisation eingesetzten Kurs-/Workshop- und Übungsleiter in dieser Eigenschaft, auch soweit sie nicht der versicherten Organisation als Mitglied angehören. Subsidiaritätsklausel: Der Versicherungsschutz gilt subsidiär. Demgemäß sind anderweitig bestehende Haftpflichtversicherungen vorleistungspflichtig (z.B. Berufs-/Privathaftpflicht).
3. Ferner sind mitversichert die offiziell von der versicherten Organisation als Veranstalter von versicherten Veranstaltungen offiziell eingesetzten Nichtvereinsmitglieder, sofern diese als Helfer bei der Veranstaltung ehrenamtlich tätig sind. Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich während der genannten Tätigkeiten.
4. Gewerblich tätige Unternehmen/Personen und hauptamtliche Ordnungskräfte (Polizei) bleiben ausgeschlossen.
5. Für Mitglieder und ehrenamtliche Helfer des Harzklub (Sachsen-Anhalt) besteht Versicherungsschutz ausschließlich gemäß Abschnitt C Gruppenunfallversicherung.

Angebot
Vertragsnummer: SpV 1806212

Anlage Risiko: 1
Versicherer: ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
40472 Düsseldorf, ARAG Platz 1
Versicherungssparte: Haftpflichtversicherung
Risikobeschreibung: Haftpflichtversicherung Landesheimatbund Sachsen-Anhalt

Bei Ihrem Versicherungsvertrag handelt es sich um eine Gruppenversicherung. Es gelten die nachfolgend in diesem Versicherungsschein aufgeführten „Allgemeinen Bestimmungen zu Gruppenversicherungsverträgen“.

B. Vereins-Haftpflichtversicherung

Versicherungsschutz besteht auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung von Vereinen (BBR Vereine), der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (BBR Umwelthaftpflicht-Basis und Regressversicherung) sowie der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Umweltschadensversicherung (BBR Umweltschaden).

I. Versicherter Vereinsbetrieb:

Versichert ist der übliche, gewöhnliche und satzungsgemäße Vereinsbetrieb der gemäß A.II. versicherten Organisationen. Mitversichert sind in diesem Zusammenhang und somit abweichend von Ziffer 1.23. der BBR Vereine, alle öffentlichen Veranstaltungen ohne Begrenzung auf eine bestimmte Besucherzahl.

II. Deckungserweiterungen:

1. Vermögensschäden (Drittschäden):

Zusätzlich besteht Versicherungsschutz auf Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Vermögensschäden (AVB). Der Versicherer gewährt nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB-VH) und der folgenden besonderen Vereinbarungen dem Versicherungsnehmer, seinen Organen, allen Mitarbeitern und Angestellten, die haupt-, neben- oder ehrenamtlich für den Versicherungsnehmer tätig sind, Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines Verstoßes, der von den bezeichneten Organen und Personen bei Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit begangen wurde, von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden (Drittschäden). Ziffer 4.7 AVB-VH gilt nicht.

Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes sind mitversichert.

Die Versicherungssumme beträgt 30.000 Euro je Schadenfall, maximal 90.000 Euro im Versicherungsjahr.

2. Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen:

Mitversichert sind gemäß Teil E 1. der BBR Vereine sonstige Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen mit einer Versicherungssumme von 300.000 Euro.

Abweichend von Teil E1.2 besteht im Schadenfall keine Selbstbeteiligung der versicherten Organisationen/Personen.

3. Mietsachschäden an beweglichen Sachen:

In Erweiterung zu Teil E.1. der BBR Vereine besteht Versicherungsschutz für Mietsachschäden an beweglichen Sachen mit einer Versicherungssumme von 30.000 Euro.

Abweichend von Teil E1.2 besteht im Schadenfall keine Selbstbeteiligung der versicherten Organisationen/Personen.

4. Verwendung von Hüpfburgen:

Mitversichert ist abweichend von Ziffer 1.35 der BBR Vereine die Verwendung von Hüpfburgen bei versicherten Veranstaltungen.

5. Verwendung und Besitz von Festzelten:

Mitversichert ist abweichend von Ziffer 1.37 der BBR Vereine der Besitz und die Verwendung von Festzelten.

6. Abbrennen von Feuern (z.B. Osterfeuer) sowie Maibaum- oder Weihnachtsbaumerichtung:

Mitversichert ist abweichend von Ziffer 1.41 das Abbrennen von Feuer (zum Beispiel Osterfeuer) sowie die Errichtung von Mai- oder Weihnachtsbäumen, sofern dies durch die versicherten Organisationen beziehungsweise versicherten Personen geschieht. Das Abbrennen von Feuer ist nur dann versichert, wenn hierfür keine besondere Ausbildung, Vorbildung oder Lizenzierung vorliegen muss (z.B. offizieller Pyrotechniker oder Brandmeister/Feuerwehr).

7. Gegenseitige Haftpflichtansprüche

Eingeschlossen sind, in teilweise Abänderung von Ziffer 7.4 AHB, gesetzliche Haftpflichtansprüche

- a) Der versicherten Personen untereinander aus Personen- und Sachschäden
- b) Einer versicherten Person außerhalb des Vereinsorgans gegen den Verein aus Personen- und Sachschäden. Versicherungsschutz besteht jedoch bei Ansprüchen von Mitgliedern des Vorstandes oder der gesetzlichen Vertreter des Vereins sowie deren Angehörige gegen den Verein, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wurde, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Anspruchstellers, beziehungsweise dessen Angehörigen liegt.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche von Angehörigen untereinander.

Klarstellung: Ziffer 7.5 AHB greift für die zuvor aufgeführte Deckungserweiterung nicht.

III. Klarstellung zum Versicherungsschutz:

Versicherungsschutz besteht gemäß den zugrundeliegenden Bedingungen auch für weitere Mietsachschäden wie nachfolgend aufgeführt.

1. Mietsachschäden durch Brand- und Explosion

Gemäß der BBR Umwelthaftpflicht-Basis- und -Regress besteht Versicherungsschutz für Mietsachschäden durch Brand- und Explosion bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 3.000.000 Euro.

2. Mietsachschäden durch Leitungswasser und Abwasser

Gemäß der BBR Vereine besteht Versicherungsschutz für Mietsachschäden durch Leitungswasser und Abwasser bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 3.000.000 Euro

IV. Beitragsberechnung

Der Versicherungsbeitrag richtet sich nach der Gesamtzahl der versicherten Personen gemäß Abschnitt A, Ziffer III. Nicht zu melden ist die Anzahl der ehrenamtlichen Helfer gemäß Abschnitt A, Ziffer III, 3.

V. Beitragsangleichung

Abweichen von Ziffer 15 der zugrundeliegenden AHB verzichtet ARAG auf ihr Recht der Beitragsangleichung.

Versichert sind

	Anzahl	Beschreibung
Haftpflichtversicherung	12.000	Vereinsmitglieder

Versicherte Leistungen

	Summe	Beschreibung
Haftpflichtversicherung	5.000.000 €	für Personen- und Sachschäden pauschal je Versicherungsfall
Haftpflichtversicherung	1.000.000 €	für Vermögensschäden je Schadenfall (AHB-Deckung)
Haftpflichtversicherung	30.000 €	für die Vermögensschaden-Haftpflicht je Versicherungsfall
Haftpflichtversicherung	90.000 €	für die Vermögensschaden-Haftpflicht maximal im Vers.Jahr
Haftpflichtversicherung	300.000 €	für Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen
Haftpflichtversicherung	3.000.000 €	Versicherungssumme Umwelthaftpflicht-Basis/max. im Jahr
Haftpflichtversicherung	1.000 €	Selbstbeteiligung Umwelthaftpflicht-Basis
Haftpflichtversicherung	3.000.000 €	Versicherungssumme Umweltschadenversicherung/max. im Jahr
Haftpflichtversicherung	1.000 €	Selbstbeteiligung Umweltschadenversicherung

Beiträge

	Anzahl	Beschreibung	Beitrag in €
Haftpflichtversicherung	12.000	Je Mitglied	1,21 EUR
		Gesamt	14.520,00 EUR
Gesamt-Beitrag des Risikos			14.520,00 EUR

Angebot
Vertragsnummer: SpV 1806212

Anlage Risiko: 2
Versicherer: ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
40472 Düsseldorf, ARAG Platz 1
Versicherungssparte: Gruppenunfallversicherung
Risikobeschreibung: Gruppenunfallversicherung Landesheimatbund Sachsen-Anhalt

Bei Ihrem Versicherungsvertrag handelt es sich um eine Gruppenversicherung. Es gelten die nachfolgend in diesem Versicherungsschein aufgeführten „Allgemeinen Bestimmungen zu Gruppenversicherungsverträgen“.

C. Vereinsunfallversicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle, von denen die versicherten Personen betroffen werden. Versicherungsschutz besteht auf Grundlage der ARAG Allgemeinen Unfallversicherung Sport (AUB 99 Stand 01.2008), der Besonderen Bedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung mit Direktanspruch der versicherten Personen (BB Direktanspruch 2000), der Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung sowie der Besonderen Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (Progression 300%).

I. Versicherte Personen

Versichert sind alle gemäß Abschnitt A, Ziffer III. zum Versicherungsschutz gemeldeten Personen.

II. Versicherte Veranstaltungen und Aktivitäten

Versicherungsschutz besteht bei der Ausübung des üblichen, gewöhnlichen und satzungsgemäßen Vereinsbetrieb der gemäß Abschnitt A, Ziffer II. versicherten Organisationen und in diesem Rahmen bei der Durchführung aller Veranstaltungen inklusive Vor- und Nacharbeiten.

III. Wegerisiko

Unfälle sind auf dem direkten Weg zu und von den versicherten Veranstaltungen und/oder Aktivitäten versichert. Fahrten, die in diesem Rahmen der Bildung von Fahrgemeinschaften dienen, sind mitversichert, auch soweit dadurch der direkte Weg verlassen wird.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und reicht bis zur Rückkehr in die Wohnung. Bei Unterbrechungen des direkten Weges zu und von den Veranstaltungen und/oder Aktivitäten besteht nur für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz. Sobald der reguläre Weg fortgesetzt wird, besteht wieder Versicherungsschutz.

Ein der Länge des Weges angemessener Zwischenaufenthalt führt zu keiner Unterbrechung des Versicherungsschutzes. Wird der direkte Weg zu einer versicherten Veranstaltung und/oder Aktivität nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern zum Beispiel von der Arbeitsstätte aus, so gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Das gleiche gilt für den Rückweg.

Für die versicherten Personen gemäß Abschnitt A, Ziffer III. 3. (Helfer bei Veranstaltungen) besteht der Versicherungsschutz ausschließlich während der versicherten Tätigkeit.

IV. Versicherungsleistungen

Die versicherten Leistungen (zum Beispiel für Tod, Invalidität, Übergangsleistung, kosmetische Operationen und Krankenhaustagegeld) werden zusätzlich zu Leistungen anderer Versicherungsträger (zum Beispiel private Unfallversicherungen, gesetzliche Unfallversicherungen) gezahlt.

Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (Progression 300 %)

Im Invaliditätsfall werden der Berechnung der Leistung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:

- a) Für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die im Versicherungsschein festgelegte Invaliditätsfallsumme,
- b) für den 25 % nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die doppelte Invaliditätsfallsumme,
- c) für den 50 % nicht aber 75 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die dreifache Invaliditätsfallsumme,
- d) für den 75 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades die sechsfache Invaliditätsfallsumme.

Kosmetische Operationen

Die Versicherungsleistungen für kosmetische Operationen werden auf Grundlage der Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Kosten für kosmetische Operationen in der Unfallversicherung gezahlt.

Bergungskosten

Die Versicherungsleistungen für Bergungskosten werden auf Grundlage der Besonderen Bedingungen für den Einschluss von Bergungskosten in die Allgemeine Unfallversicherung gezahlt.

V. Beitragsberechnung

Der Versicherungsbeitrag richtet sich nach der Gesamtzahl der versicherten Personen gemäß Abschnitt A, Ziffer III. Nicht zu melden ist die Anzahl der ehrenamtlichen Helfer gemäß Abschnitt A, Ziffer III, 3.

Versichert sind

	Anzahl	Beschreibung
Unfallversicherung	12.000	Vereinsmitglieder

Versicherte Leistungen

	Summe	Beschreibung
Unfallversicherung	20.000 €	für den Todesfall
Unfallversicherung	60.000 €	für den Invaliditätsfall mit 300% Progression
Unfallversicherung	180.000 €	Invaliditäts-Höchstleistung
Unfallversicherung	30 €	für Krankenhaustagegeld ab 1. Tag
Unfallversicherung	10.000 €	für kosmetische Operationen
Unfallversicherung	10.000 €	für Bergungskosten

Angebot
Vertragsnummer: SpV 1806212

Beiträge			
	Anzahl	Beschreibung	Beitrag in €
Unfallversicherung	12.000	Je Mitglied	1,73 EUR
		Gesamt	20.760 EUR
		Gesamt-Beitrag des Risikos	20.760 EUR

ENTWURF

Vertragsdauer

Bei Verträgen mit mindestens einjähriger Laufzeit beginnt die Versicherung um 0.00 Uhr des Tages, an dem der Vertrag geschlossen wird. Sie endet um 0.00 Uhr des letzten Tages der Vertragslaufzeit. Diese Verträge verlängern sich mit dem Ablauf der vereinbarten Dauer stillschweigend um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn nicht mindestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf von einer Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, beginnt die Versicherung mit Beginn des Tages, an dem der Vertrag geschlossen wird und endet mit Ablauf des Tages des Vertragsablaufs. Das Versicherungsverhältnis endet zu diesem Zeitpunkt und bedarf keiner zusätzlichen Kündigung.

Erstbeiträge

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am 1. des Monats fällig, in dem die Versicherungsperiode beginnt. Diese Regelung gilt auch für die Versicherungsverträge, in denen dies in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht ausdrücklich bestimmt ist.

Ratenzahlung

Ist für den Jahresbeitrag Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.

Abschriften

Der Versicherungsnehmer kann Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Versicherungsvertrag abgegeben hat.

Gebündelte Versicherungen

Die im Versicherungsschein mit separatem Beitrag und Allgemeinen Versicherungsbedingungen ausgewiesenen Versicherungen sind rechtlich selbstständige und voneinander unabhängige Verträge.

Versicherungssteuer/Beitragsverrechnung

Die Versicherungssteuer ist im Beitrag enthalten. Ein Erhebungsbetrag unter 3 Euro wird auf die nächste Beitragsrechnung vorgetragen. Ein zu erstattender Beitrag wird mit dem nächsten fälligen Beitrag verrechnet, wenn nichts anderes bestimmt ist. Bei der Aufhebung des Vertrages wird ein zu erstattender Beitrag überwiesen.

Embargo-Regelung zum Versicherungsvertrag:

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Allgemeine Bestimmungen zu Gruppenversicherungsverträgen:

- a) **Direktanspruch:** In Abweichung von § 44 Abs. 2 VVG besteht für die Versicherten im Versicherungsfall ein Direktanspruch gegenüber dem jeweiligen Versicherer
- b) **Aufrechnungsverzicht:** In Abweichung von § 35 VVG verzichten die Versicherer auf ihr Aufrechnungsrecht gegenüber den Versicherten.
- c) Im Falle einer Beendigung des Vertrages unterrichtet der Versicherungsnehmer spätestens 2 Monate vor Vertragsablauf die Versicherten über die Beendigung des Vertrages oder sorgt für einen gleichwertigen Versicherungsschutz durch einen anderen Versicherungsvertrag.
- d) Sollte die Aufsichtsbehörde von den Versicherern verlangen, den Vertrag bzw. die ihm zugrunde liegenden Geschäftspläne an Gesetzesänderungen oder Änderungen aufsichtsrechtlicher Grundsätze anzugleichen, werden der Versicherungsnehmer und die Versicherer einvernehmlich an einer entsprechenden Änderung des Vertrags mitwirken. Kommt ein Einvernehmen zwischen dem Versicherungsnehmer und den Versicherern trotz hinreichender Abwägung zwischen dem Anpassungsverlangen der Aufsichtsbehörde und den berechtigten und insoweit berücksichtigungsfähigen Interessen des Versicherungsnehmers nicht zustande, so steht den Versicherern und dem Versicherungsnehmer das Recht zu, diesen Vertrag durch mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.

- e) Über den Wortlaut aller Werbeunterlagen, Informationsdruckstücke oder sonstiger Veröffentlichungen seitens des Versicherungsnehmers, die sich auf den Versicherungsschutz beziehen oder ihn erwähnen, muss vor ihrer Bekanntgabe ein Einvernehmen zwischen dem Versicherungsnehmer und den Versicherern hergestellt sein. Die Versicherer sollen dafür Sorge tragen, dass Informationen keine Unrichtigkeiten über den Versicherungsschutz enthalten und nicht zu Unklarheiten führen.
- f) Informationen, welche die Versicherer dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Verfügung stellen (z.B. Versicherteninformationen, Merkblätter) hat der Versicherungsnehmer an die Versicherten weiterzugeben. Dieser Verpflichtung kann der Versicherungsnehmer dadurch nachkommen, indem er die entsprechenden Informationen für die Versicherten an geeigneter Stelle (z. B. Vereinshomepage/Aushang) zur Verfügung stellt.
- Sollte sich während der Vertragslaufzeit eine bedeutsame Änderung des Versicherungsschutzes für die Versicherten im Sinne des § 7 Absatz 3 WG in Verbindung mit § 6 WG-InfoV ergeben, werden die Versicherer den Versicherungsnehmer hierüber informieren. Der Versicherungsnehmer ist nach Erhalt der entsprechenden Information verpflichtet, die Versicherten über diese bedeutsame Änderung zu informieren. Hierbei reicht es ebenfalls aus, wenn der Versicherungsnehmer die entsprechenden Informationen für die Versicherten an geeigneter Stelle zur Verfügung stellt.

Allgemeine Bestimmungen zu den Versicherungssparten:

Haftpflichtversicherung:

- a) **Beitragsangleichung in der Haftpflichtversicherung**
Auf die mögliche Beitragsangleichung in der Haftpflichtversicherung gemäß § 8 III (beziehungsweise Ziffer 15) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) wird hingewiesen.
- b) **Höchstersatzleistung in der Haftpflichtversicherung**
Die Höchstersatzleistung des Versicherers je Versicherungsjahr ist das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen, es sei denn, dass im Versicherungsschein eine andere Regelung gilt. Für die Umwelthaftpflichtversicherung gelten die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen je Ereignis und Jahr.

c) **Kumulklausel**

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen oder auf den gleichen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrags als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrags bei der ARAG, so ist die Ersatzleistung der ARAG aus diesen Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

d) **Asbestschäden**

Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen und Erzeugnisse zurückzuführen sind.

Unfallversicherung:

a) **Höchstleistung in der Unfallversicherung**

Die vereinbarten Versicherungsleistungen stehen je versicherter Person zur Verfügung. Die Höchstersatzleistung beträgt 5.000.000,00 Euro je Schadenereignis und für alle Personen.

Widerrufsbelehrung

Mit diesem Versicherungsschein erhalten Sie - sofern nicht schon bereits ausgehändigt - als Bestandteil des Versicherungsverhältnisses die Vertragsinformationen, die angegebenen Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich der hierin abgedruckten Klauseln und/oder Sonderbedingungen.

Das Vertragsverhältnis gilt unter den oben angegebenen Versicherungsbedingungen als abgeschlossen, wenn Sie Ihre Erklärung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieser Unterlagen gemäß § 8 VVG widerrufen (Einzelheiten siehe Antrag oder Versicherteninformation).